
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0708

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

23.02.2016

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Abberufung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung des
Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim-Rheinbach-Swisttal

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Das Ratsmitglied Sven Kraatz wurde in der konstituierenden Sitzung des Rates am 1.7.2014 für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreter der Gemeinde Swisttal für die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim-Rheinbach-Swisttal bestellt. Zum Stellvertreter wurde das Ratsmitglied Udo Ellmer bestellt.

Eine Abberufung eines Mitglieds der Zweckbandsversammlung bestimmt sich nach § 113 Abs. 1 Satz 3 GO: „Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen“. Weitere Ausführungen enthält der Gesetzestext nicht.

In der Kommentarliteratur Held/Winkel wird zur Abberufung nach § 113 GO folgendes ausgeführt:

„Darüber hinaus ist aus der Tatsache, dass die Abberufung das Korrelat zum Weisungsrecht ist, zu schließen, dass sie nur aus sachlichen, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Gründen erfolgen darf (VG Düsseldorf, Beschl. Vom 27.5.1981, Az.: 1 L 274/81). Allerdings bleibt eine Abberufung auch dann möglich, wenn durch gesetzliche Vorschriften keine Weisungsgebundenheit besteht. In diesem Fall kann eine Abberufung rechtmäßig sein, wenn der Rat für die Zukunft kein Vertrauen mehr zu dem entsendeten Vertreter haben durfte. Denn auch bei der kommunalen Aufgabenerfüllung in einer anderen Rechtsform bleibt es

letztlich bei der Ratsverantwortung, weil das Demokratiegebot eine Sachverantwortung des demokratisch legitimierten Entsenders erfordert (BVerfGE 93, 37, 65 f; BVerfG DVBl 2003 S. 923 f.). Nach Auffassung des OVG Münster kann ein auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählter Vertreter der Gemeinde in einer Zweckverbandsversammlung, der Weisungen zuwiderhandelt, vorzeitig abberufen werden (Urt. Vom 21.4.1965).“

Soweit ein Nachfolger gewählt werden soll, bestimmt sich dies nach § 50 Abs. 4 Satz 3 GO. Scheidet danach eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 GO.

Nach § 50 Abs. 2 GO werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.